

Vortrag an den Ministerrat

Übereinkommen zur Einrichtung einer Internationalen Schadenersatzkommission für die Ukraine; Ratifikation

Gemäß dem Beschluss der Bundesregierung vom 26. November 2025 (vgl. Pkt. 9 des Beschl.Prot. Nr. 32) und der entsprechenden Ermächtigung des Herrn Bundespräsidenten wurde das Übereinkommen zur Einrichtung einer Internationalen Schadenersatzkommission für die Ukraine (in Folge: Übereinkommen) am 16. Dezember 2025 von Österreich unterzeichnet. Neben Österreich haben bis Ende Mai 2026 38 Staaten, darunter 26 EU-Mitgliedstaaten, sowie die EU das Übereinkommen unterzeichnet.

Das Übereinkommen schafft die Ukraine-Schadenersatzkommission als selbstständige Einrichtung im Rahmen des Europarats. Sie prüft Meldungen über seit Beginn der völkerrechtswidrigen russischen Aggression am 24. Februar 2022 in der Ukraine verursachte Schäden und spricht Entschädigungen zu. Nach dem Ukraine-Schadensregister, welches im Mai 2023 ebenfalls im Rahmen des Europarats geschaffen wurde, an dem Österreich bereits teilnimmt und welches seit 2. April 2024 Schadensmeldungen dokumentiert, ist die Ukraine-Schadenersatzkommission der zweite Schritt zur Umsetzung der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen (A/RES/ES-11/5) „Furtherance of remedy and reparation for aggression against Ukraine“ vom 14. November 2022. Diese Resolution wurde von 141 Staaten, darunter Österreich, unterstützt. Als dritter und letzter Schritt soll ein Kompensationsfonds geschaffen werden, der die von der Ukraine-Schadenersatzkommission zugesprochenen Entschädigungen auszahlt, wobei dessen Ausgestaltung und Finanzierung in der Zukunft geklärt werden soll.

Die EU und ihre Mitgliedstaaten, insbesondere auch Österreich, haben sich im Verhandlungsprozess aktiv für die Schaffung einer unabhängigen, unparteiischen Ukraine-Schadenersatzkommission eingesetzt. Ein wichtiges Anliegen war auch, eine überregionale

Teilnahme an der Ukraine-Schadenersatzkommission zu ermöglichen, weshalb es sich beim Übereinkommen um eine offene Konvention des Europarats handelt, dem auch Staaten beitreten können, die nicht Mitgliedstaaten des Europarats sind.

Gemäß dem Übereinkommen entscheidet die Ukraine-Schadenersatzkommission über die Zulässigkeit von gemeldeten Schäden durch Privatpersonen, Unternehmen und staatliche ukrainische Stellen und spricht Entschädigungen zu. Hierfür werden dreiköpfige Gremien unabhängiger und sachverständiger Kommissäre eingerichtet, deren Entscheidungsempfehlungen vom Rat angenommen werden. Der Rat verantwortet die Umsetzung des Mandats der Ukraine-Schadenersatzkommission. Er besteht anfangs aus Vertreterinnen und Vertretern von neun Vertragsparteien, die auf freiwilliger Basis im Rotationsprinzip teilnehmen, und wächst bis zu 15 Mitgliedern an, je nachdem, wie viele Vertragsparteien an der Schadenersatzkommission teilnehmen. Die Ukraine und im Fall einer Teilnahme an der Schadenersatzkommission auch Russland dürfen Ratsmitglieder sein, erhalten aber kein Stimmrecht für Entscheidungen zu Schadensmeldungen, um die Unparteilichkeit der Ukraine-Schadenersatzkommission zu gewährleisten. Weitere Aufgaben des Rats sind die Vorbereitung der „Vorschriften und Verfahren“ für die Gremien der Kommissäre, etwa was die Prüfung von Schadensmeldungen, den anwendbaren Beweisstandard oder die Bewertung von Schäden betrifft; die Einrichtung von Gremien; sowie die Berufung von Kommissären in die Gremien. Neben dem Rat besteht eine Versammlung aller Vertragsparteien, die neben der Genehmigung gewisser Entscheidungen des Rats (insbesondere die Annahme der „Vorschriften und Verfahren“ für die Gremien der Kommissäre) auch die Ratsmitglieder und die Exekutivdirektorin oder den Exekutivdirektor der Ukraine-Schadenersatzkommission wählt, sowie das Jahresbudget und die jährlichen Pflichtbeiträge festlegt.

Das Übereinkommen soll in Kraft treten, sobald Ratifikationen von 25 Staaten vorliegen und die verfügbaren Pflichtbeiträge der Vertragsparteien mindestens die Hälfte des Budgets 2025 des bereits bestehenden Ukraine-Schadensregisters ausmachen. So soll neben einer ausreichend breiten politischen Unterstützung durch Staaten auch sichergestellt sein, dass einzelne Vertragsparteien keine zu große finanzielle Last zur Finanzierung der Ukraine-Schadenersatzkommission trifft. Darüber hinaus soll das Schadenregister so rasch wie möglich nach einer entsprechenden Entscheidung der Versammlung in die Schadenersatzkommission integriert werden, um eine Doppelstruktur zwischen Schadensregister und Schadenersatzkommission zu vermeiden.

Russland kann als gleichberechtigte Vertragspartei an der Schadenersatzkommission teilnehmen, sofern es seine Verantwortung für die durch die russische Aggression gegen

die Ukraine verursachten Schäden anerkennt und die Kosten der Schadenersatzkommission sowie die Entschädigungszahlungen übernimmt.

Das im Übereinkommen festgelegte Mandat der Schadenersatzkommission sieht ausdrücklich vor, dass die Schadenersatzkommission zwar Entschädigungen zuspricht, deren Auszahlung aber erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, nach Verfügbarkeit der notwendigen Mittel und sobald dies in einem separaten Verhandlungsprozess durch die Vertragsparteien entschieden wird, etwa durch die Schaffung eines Kompensationsfonds. Weiters legt das Übereinkommen ausdrücklich fest, dass die Vertragsparteien durch ihre Pflichtbeiträge zunächst zwar die Kosten des Betriebs der Schadenersatzkommission vorfinanzieren, jedoch in keinem Fall für die Finanzierung der zugesprochenen Entschädigungen verantwortlich sind.

Mit einem Inkrafttreten des Übereinkommens und der Einrichtung der Ukraine-Schadenersatzkommission ist voraussichtlich im Jahr 2027 zu rechnen. Die mit der Durchführung dieses Übereinkommens verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung im Budget des zuständigen Ressorts.

Das Übereinkommen hat gesetzändernden bzw. Gesetzesergänzenden Inhalt und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG. Es hat nicht politischen Charakter. Es ist nicht erforderlich, eine allfällige unmittelbare Anwendung des Übereinkommens im innerstaatlichen Rechtsbereich durch einen Beschluss gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 4 B-VG, dass dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, auszuschließen. Da durch das Übereinkommen keine Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungsbereichs der Länder geregelt werden, bedarf es keiner Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG.

Das Übereinkommen ist in der englischen, französischen und spanischen Sprache authentisch. Anlässlich der Unterzeichnung wurde die authentische englische Sprachfassung von der Bundesregierung genehmigt (vgl. Pkt. 9 des Beschl. Prot. Nr. 32).

Dem Nationalrat wird gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 3 B-VG die authentische englische und französische Sprachfassung sowie die Übersetzung in die deutsche Sprache zur Genehmigung vorgelegt.

Anbei lege ich den authentischen Wortlaut des Übereinkommens in französischer Sprache, die Übersetzung des Übereinkommens ins Deutsche sowie die Erläuterungen vor.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. das Übereinkommen zur Einrichtung einer Internationalen Schadenersatzkommission für die Ukraine in französischer Sprache, dessen Übersetzung ins Deutsche sowie die Erläuterungen zum Übereinkommen genehmigen,
2. das Übereinkommen unter Anschluss der Übersetzung und der Erläuterungen dem Nationalrat zur Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG zuleiten, und
3. nach erfolgter Genehmigung dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, das Übereinkommen zu ratifizieren.

8. Juli 2026

Mag.^a Beate Meinl-Reisinger, MES
Bundesministerin